

Regula Weber  
Kirchbodenstrasse 78  
8800 Thalwil

KR-Nr. 77/1999

An das  
Büro des Kantonsrates  
8090 Zürich

### **Einzelinitiative**

betreffend Änderung des Strassengesetzes zur verursachergerechten- und gesetzeskonformen Verwendung der Erträge der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) im Kanton Zürich

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident  
sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Gemäss den einschlägigen Gesetzesbestimmungen reiche ich Ihnen folgende Einzelinitiative ein:

#### Antrag:

Das "Gesetz über den Bau und Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz)" vom 27. September 1981 wird wie folgt ergänzt:

#### § neu:

Der Kanton verwendet die Erträge aus der eidgenössischen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) wie folgt:

- zur Deckung der aus Strassenverkehrsunfällen entstehenden, nicht durch die Verursacher und deren Versicherungen gedeckten Kosten im Gesundheitswesen des Kantons Zürich;
- zur Abgeltung der dem Kanton und den Gemeinden entstehenden Kosten für die Verkehrsregelung und -überwachung des Strassenverkehrs durch die Polizei im Kanton Zürich (inklusive Nationalstrassen);
- für die Beiträge des Kantons an die Gemeinden zur Deckung ihrer Aufwendungen für das Strassenwesen, insbesondere auch zur Behandlung des Meteorwassers;

#### Begründung:

Dem Kanton Zürich stehen ab dem Jahr 2001 aus den Mitteln der LSVA jährlich zwischen 15 und 25 Millionen Franken, ab 2005 zwischen 40 und 50 Millionen Franken zur Verfügung.

Der Kanton Zürich beabsichtigt, mit diesen Geldern vor allem den Strassenbau zu beschleunigen. Dies widerspricht krass dem Willen des Stimmvolkes. Das Schweizer Volk wollte mit der Annahme der LSVA vor allem die Güter auf die Bahn bringen und sicher nicht spezifisch den Strassenbau fördern.



In dem vom Volk angenommenen "Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabengesetz SVAG)" wird im Zweckartikel 1 bestimmt, dass mit der LSVA der Schwerverkehr die ihm zurechenbaren Wegekosten und Kosten zulasten der Allgemeinheit langfristig decken solle. Weiter bestimmt Art. 19 Abs. 3, dass die Kantone ihren Anteil am Reinertrag der LSVA "vorab für den Ausgleich der von ihnen getragenen ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr" verwenden.

Im Kanton Zürich werden grosse Teile der seit Jahrzehnten vom Strassenverkehr verursachten, ungedeckten Kosten aus allgemeinen Steuergeldern gedeckt. Bevor im Kanton Zürich neue Strassen gebaut werden, sind in erster Linie diese Kosten aus der LSVA zu decken. Dadurch kann der Staatshaushalt wesentlich entlastet werden. Die dadurch frei werdenden Mittel können für vordringliche staatliche Tätigkeiten eingesetzt werden, zum Beispiel für eine zielgerichtete und verstärkte Förderung des öffentlichen Verkehrs, wie das in der Abstimmungspropaganda für die LSVA auch versprochen wurde.

Ich bitte Sie um Unterstützung meines Anliegens.

Thalwil, 10. Februar 1999

Mit freundlichen Grüßen  
Regula Weber